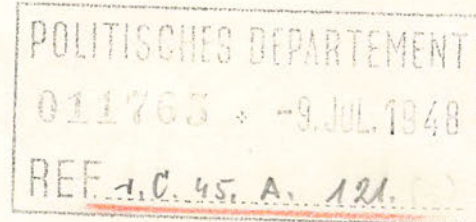




SCHWEIZERISCHES GENERALKONSULAT
FRANKFURT a. M.

(16) Frankfurt a. M., den 30. Juni 1948.
Myliusstrasse 20
Fernruf Amt Frankfurt a. M. 78486
Postscheckkonto: Frankfurt a. M. 6795
Sprechstunden 9—11 Uhr ausser Samstag

AKTENZEICHEN: Unser IV.580 HU/wy
Ihr



Herr Minister,

Ich hatte gestern eine Unterredung mit dem Präsidenten der neuen Emissionsbank, der Bank Deutscher Länder. Im Laufe der Unterhaltung brachte ich verschiedene Fragen, welche die Gesetze betreffend die Währungsreform aufwerfen, zur Sprache, und ich beeile mich, Ihnen über die mir zu teil gewordenen Informationen Bericht zu erstatten.

Wie Sie wissen, hatten die Entwürfe zu den Währungsgesetzen die Streichung der Reichsschuld vorgesehen. Diese Bestimmung ist in das Gesetz nicht aufgenommen worden. Andererseits ist aber auch von einer Umwertung der Reichsschuld in neue Deutsche Mark abgesehen worden. Der ganze Fragenkomplex bleibt somit in der Schwebe und es steht der Weg zu zwischenstaatlichen Verhandlungen offen. Was die Höhe der Reichsschuld anbetrifft, so kennen selbst Fachleute nicht ihren genauen Umfang. Mein Interlokutor schätzte sie mit 500 Milliarden Mark. Angesichts dieser exorbitant hohen Summe musste anlässlich der Währungsreform jeglicher Regelung aus dem Wege gegangen werden, denn eine Einbeziehung der Reichsschuld in die Währungsreform und ihre Umwertung in Deutsche Mark hätte die Durchführung und den Erfolg der deutschen Währungsreform völlig in Frage gestellt.

Ich hatte bereits auf § 15 des Währungsgesetzes aufmerksam gemacht, welcher eine besondere Regelung bei der Abwertung von Forderungen vorsieht, welche Gläubigern zustehen, die Angehörige der Vereinten Nationen sind. Nach dieser Bestimmung hat der ausländische Gläubiger die Wahl zwischen zwei Lösungen. Er kann entweder die Erfüllung seiner auf 1/10 abgewerteten Forderung gleich wie die deutschen Gläubiger verlangen oder er kann die Annahme der Erfüllung auf dieser Basis verweigern und die Frage in der Schwebe lassen. Die endgültige Regelung wäre dann Sache von zwischenstaatlichen Verhandlungen zwischen den Besetzungsmächten und dem Staate des betreffenden Gläubigers. Für schweizerische Gläubiger ist diese Lösung nicht vorgesehen. Wie ich in Erfahrung bringen konnte, figuriert die Schweiz wie zu erwarten nicht

An das Eidg. Politische Departement,
Rechtswesen, Finanz- & Verkehrsangelegenheiten,
B e r n .

Es wird gebeten, Anfragen das Rückporto beizulegen. — In einem Brief jeweils nur eine Angelegenheit behandeln. Korrespondenzen sind ausschliesslich an das Schweizerische Generalkonsulat zu richten.



in der in § 13 Alinea 4 erwähnten Anlage, in welcher die Länder aufgezählt werden, welche als zu den Vereinten Nationen gehörend gelten. Unter diesen Umständen wäre es empfehlenswert, unsere in Washington, London und Paris unternommene Demarche in Bezug auf die Währungsreform durch das Begehren zu ergänzen, schweizerischen Gläubigern die Optionsmöglichkeit, welche den Angehörigen der Vereinten Nationen gewährt wurde, ebenfalls einzuräumen. In diesem Zusammenhang möchte ich besonders darauf aufmerksam machen, dass für Gläubiger, die als Angehörige der Vereinten Nationen gelten, die Einspruchsfrist gegen die Abwertung ihrer Forderungen am 20. August abläuft.

Was unsere Demarchen betreffend die schweizerischen Regierungsgelder anbetrifft, so ist die Bestimmung des § 34 des dritten Währungsgesetzes interessant, wonach Altgeldguthaben der Besetzungsmächte erlöschen. Diese Bestimmung wäre für das von uns vertretene Begehren sehr präjudizierend. Ich habe indessen aus privater Quelle erfahren, dass die drei Besetzungsmächte für die Abgeltung ihrer Altgeldguthaben sich 750.000.000 DM haben auszahlen beziehungsweise gutschreiben lassen.

Die Währungsgesetze haben bis jetzt keinen Wechselkurs für die Deutsche Mark festgesetzt. Der Verrechnungskurs 1 DMark = 30 US Cents stellt nicht eine Währungsrelation dar. Er ist lediglich ein vorläufiger Umrechnungskurs für den innerdeutschen Gebrauch.

Ueber die künftige Währungsrelation ist noch nicht endgültig entschieden worden. Es ist durchaus möglich, dass der Wechselkurs für die DMark niedriger angesetzt wird als der Verrechnungskurs von 30 Cents. Wie ich bereits mitteilte, wäre bei einem Wechselkurs von 30 Cents und den augenblicklichen Preisen nahezu die gesamte deutsche Exportindustrie nicht konkurrenzfähig und bedürfte der Subventionierung. Die Festsetzung einer Relation zwischen der DMark und den ausländischen Währungen wird somit erst möglich sein, wenn ein deutsches Preisniveau sich gebildet hat. Augenblicklich ist dies nicht der Fall. Die Preise sind noch in starkem Schwanken, weil sie nicht auf Kalkulation basieren und es auch nicht möglich war, ein zuverlässiges Bild über Angebot und Nachfrage zu gewinnen.

In deutschen Kreisen besteht die Tendenz, den Kurs auf 25 oder 20 Cents festzusetzen. In diesem Punkt besteht ein Widerstreit der Meinungen. Ein zu hoher Ansatz der deutschen Devise würde die deutsche Wettbewerbsfähigkeit auf den Exportmärkten in Frage stellen. Hingegen würde ein niedriger Dollarkurs für die Mark bei der grossen Einfuhrabhängigkeit eine entsprechende Erhöhung der Ausgaben für Lebensmittel und Rohstoffe bedeuten und dadurch eine Belastung der Produktions-

und Lebenshaltungskosten mit sich bringen. Man beabsichtigt daher, erst die Erfahrungen der nächsten Zeit über die Wirkung des 30-Cents-Kurses abzuwarten. Eine Festlegung des Wechselkurses dürfte nicht vor einem halben Jahr erfolgen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE GENERALKONSUL:

